

## Die Neuregelung des Verkehrs in Eisenmaterialien.

Die nunmehr erschienene Verordnung über den Verkehr in Eisenmaterialien, die Schaffung der Eisenkommission für die Regelung der Lieferung der Eisenmaterialien bedeutet wohl die weitestgehende staatliche Regelung der Eisenindustrie. Unter Benützung des Rahmens, den die seinerzeit geschaffene Organisation der kartellierten Eisenwerke geboten hat, wird nunmehr für eine von höheren, öffentlichen Gesichtspunkten aus geleitete Entscheidung über die Erzeugung, also vor allem über die Frage, was erzeugt werden soll, gesorgt. Die Beschlussfassung darüber ist also jetzt dem Ermessen der Einzelbetriebe entzogen, sie wird dem Staate, der von der Regierung eingesetzten Kommission, der Eisenkommission vorbehalten. Der Staat, die amtlichen Vertreter, die Eisenkommission entscheidet, ob einer von privatwirtschaftlicher Seite geäußerten Nachfrage, einer Bestellung entsprechen werden oder ob sie abgelehnt werden soll. In ihrer Wirkung nähert sich diese Neuregelung einer Beschlagnahme der Eisenindustrie für den Staat, für den staatlichen Bedarf, wobei die eisenindustriellen Betriebe auch anderweitigen, privaten Aufträgen genügen dürfen, soweit dies ohne Störung der Deckung des öffentlichen Bedarfes den amtlichen Vertretern zulässig erscheint. Die aus ihnen bestehende Eisenkommission prüft demgemäß alle an die Werke herantretenden Anforderungen auf ihre Dringlichkeit und erst wenn diese letztere amtlich anerkannt ist, erst dann darf die Ausführung erfolgen. Damit soll das Wirkliche werde, mußte dem Staate, seiner amtlichen Eisenkommission, die Verfügung über die Abgabe der Eisenmaterialien durch die Erzeugerbetriebe und über den Bezug dieser Materialien bei erzeugenden Betrieben vorbehalten werden. Abgabe und Bezug der Eisenmaterialien sind deshalb von jetzt ab an die Bewilligung der Eisenkommission gebunden. Mit anderen Worten, an die Seite dessen, was man in gewissem Maße als eine Beschlagnahme der Arbeit der Eisenwerke bezeichnen kann, tritt auch die Sperre der Eisenmaterialien. Eine Sperre, da Abgabe und Bezug nunmehr durchaus an die Bewilligung der Eisenkommission gebunden sind.

So ist hier eine staatliche Organisation des Betriebes der Eisenindustrie geschaffen, die diesen dem staatlichen Einflusse auf die Dauer des Bestandes der Organisation völlig unterwirft. Eine staatliche Organisation privatwirtschaftlicher Betriebe, die übrigens auch hinsichtlich des Umfanges, den sie hat, hinsichtlich der Höhe des Güterwertes, über dessen Erzeugung da die Entscheidung vom privatwirtschaftlichen an das staatliche Ermessen übertragen wird, überaus bemerkenswert ist. Die Erzeugnisse, über die von jetzt ab die staatliche Eisenkommission zu verfügen hat, erreichen einen Wert von mehreren Hundert Millionen Kronen pro Jahr, man kann ihn, wenn hier eine Zahl angegeben werden soll, vielleicht auf eine Viertelmilliarde Kronen pro Jahr schätzen!

Der Eisenindustrie selbst ist indes auch jetzt ein gewisses Maß an Einfluß gewahrt geblieben, die Entscheidung über die Werksaufteilung der vom Staate zur Ausführung zugelassenen Aufträge. In dieser Richtung bleibt die bisherige Selbständigkeit der privatwirtschaftlichen Betriebe auch weiterhin gewahrt, ja, die bisherigen Kartellbefugnisse werden aus öffentlichen Rücksichten noch weiter ausgebaut. Während das Kartell seinerzeit nur die Quoten von Werk zu Werk feststellte, aber innerhalb dieser Quoten es der freien Vereinbarung der Werke mit den Verbrauchern überließ, ob und welches Werk den Auftrag übernehmen sollte, wenn die Quote nur eingehalten wurde, wird jetzt von dem an der Seite der Eisenkommission tätigen Werksausschusse auch bestimmt werden, welches Werk den amtlich zur Ausführung zugelassenen Auftrag auszuführen habe. Der Staat überträgt damit also der von ihm geschaffenen Vertretung der Interessenten der Eisenindustrie, der Werke also noch viel weitergehende Vollmachten und Befugnisse, als es die waren, auf die sich die Werke in ihrer seinerzeit geschaffenen Kartellorganisation aus eigenem Ermessen freiwillig geeint haben. So ist diese neue Regelung des Betriebes der Eisenindustrie unzweifelhaft als eine der beachtenswertesten Schöpfungen der Kriegswirtschaftspolitik zu bezeichnen.